

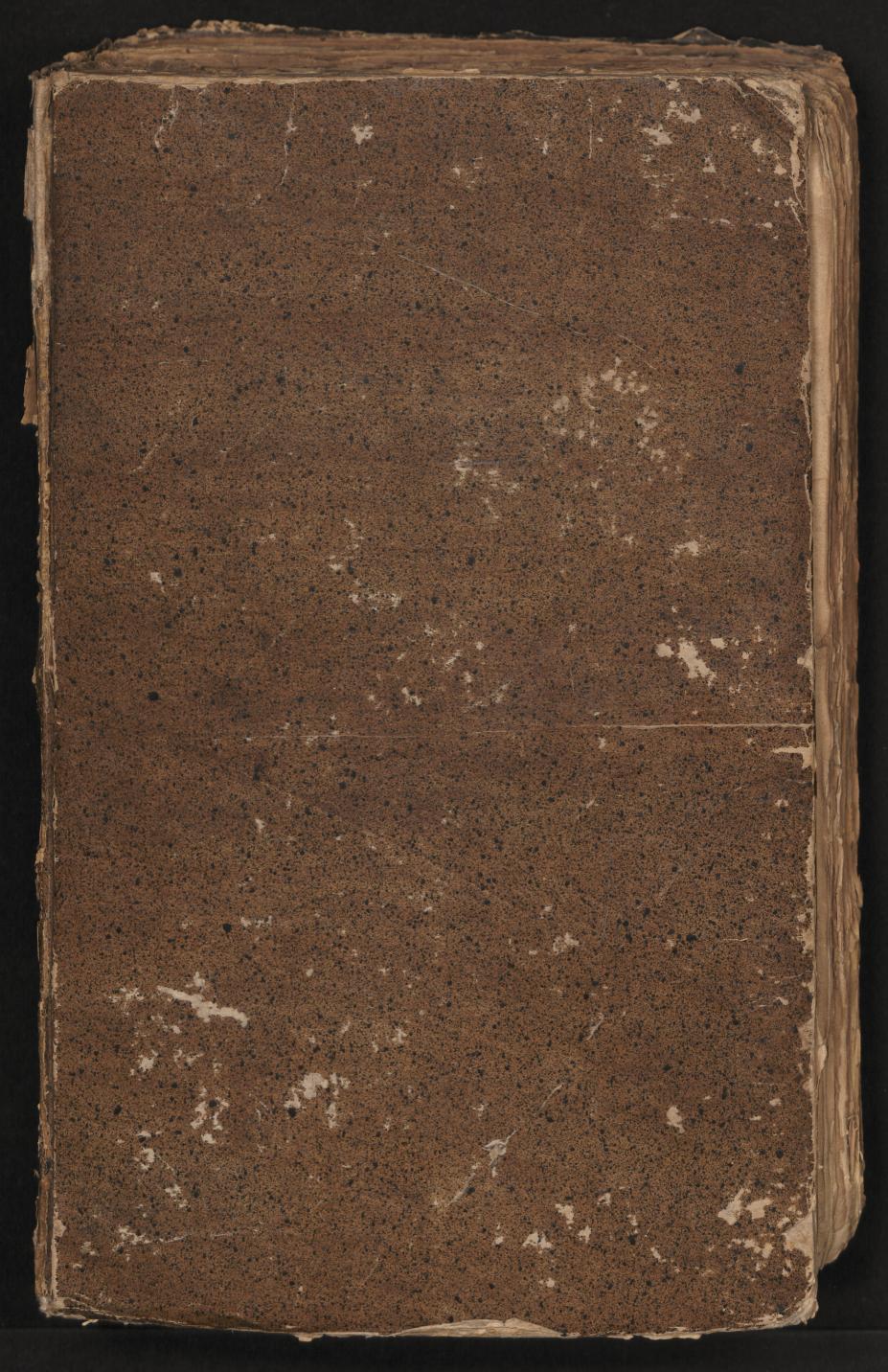
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg. Demnach Wir bey jetziger/ vermöge Unser Policey-Ordnung/ verbotenen Jagens-Zeit/ Unsere/ in unterschiedlichen Jahren/ wegen der Jagt und Vorjagt/ publicirte Edicta, hiemit verbotenus repetiret haben wollen; Als befehlen Wir hiemit ... in Unsern vorigen publicirten Edicten, dieserwegen enthaltenem/ gehorsambst nachkommen ... Gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 5. Febr. Anno 1701.

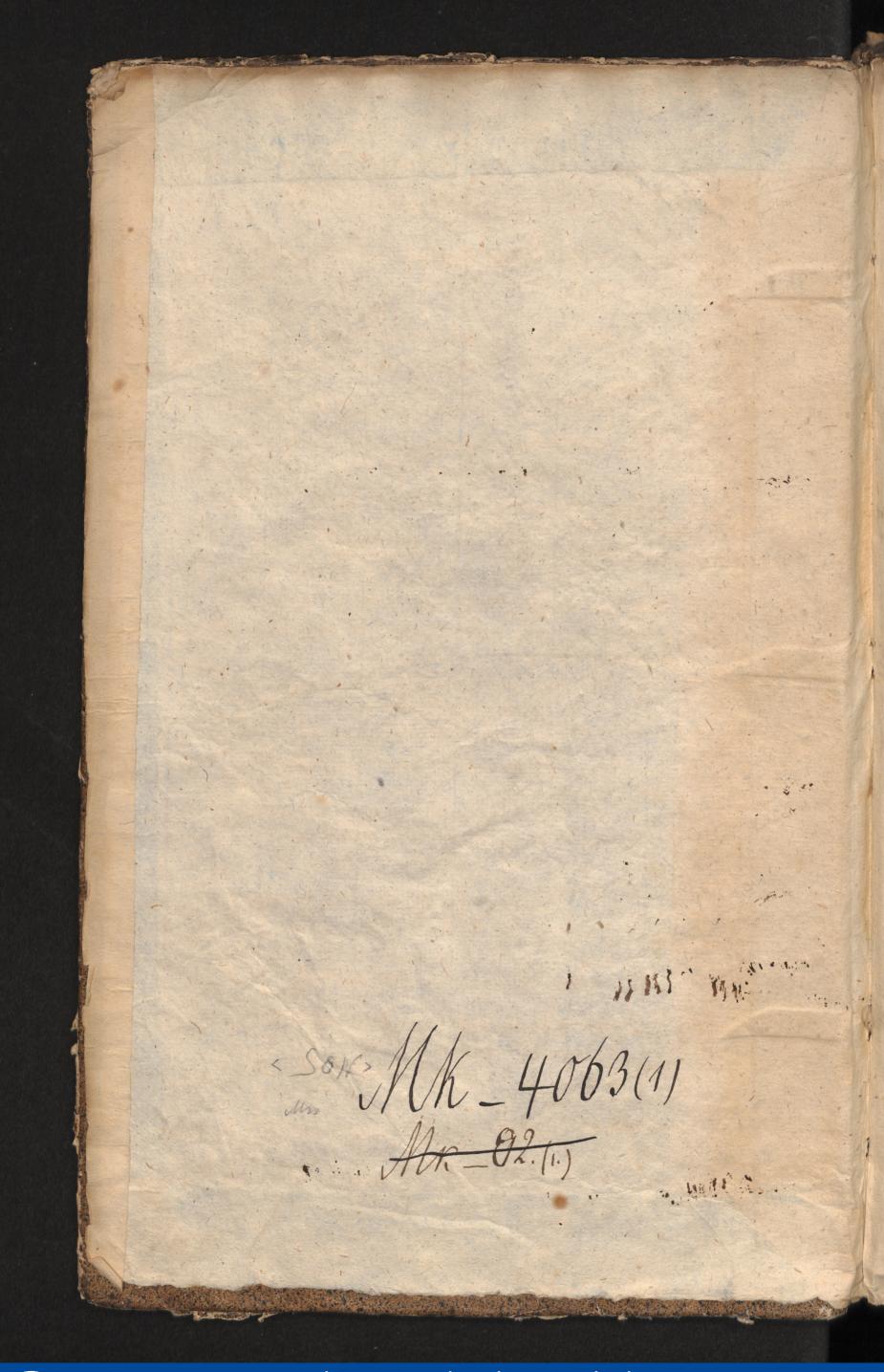
[Schwerin], [1701]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832631779

Druck Freier a Zugang











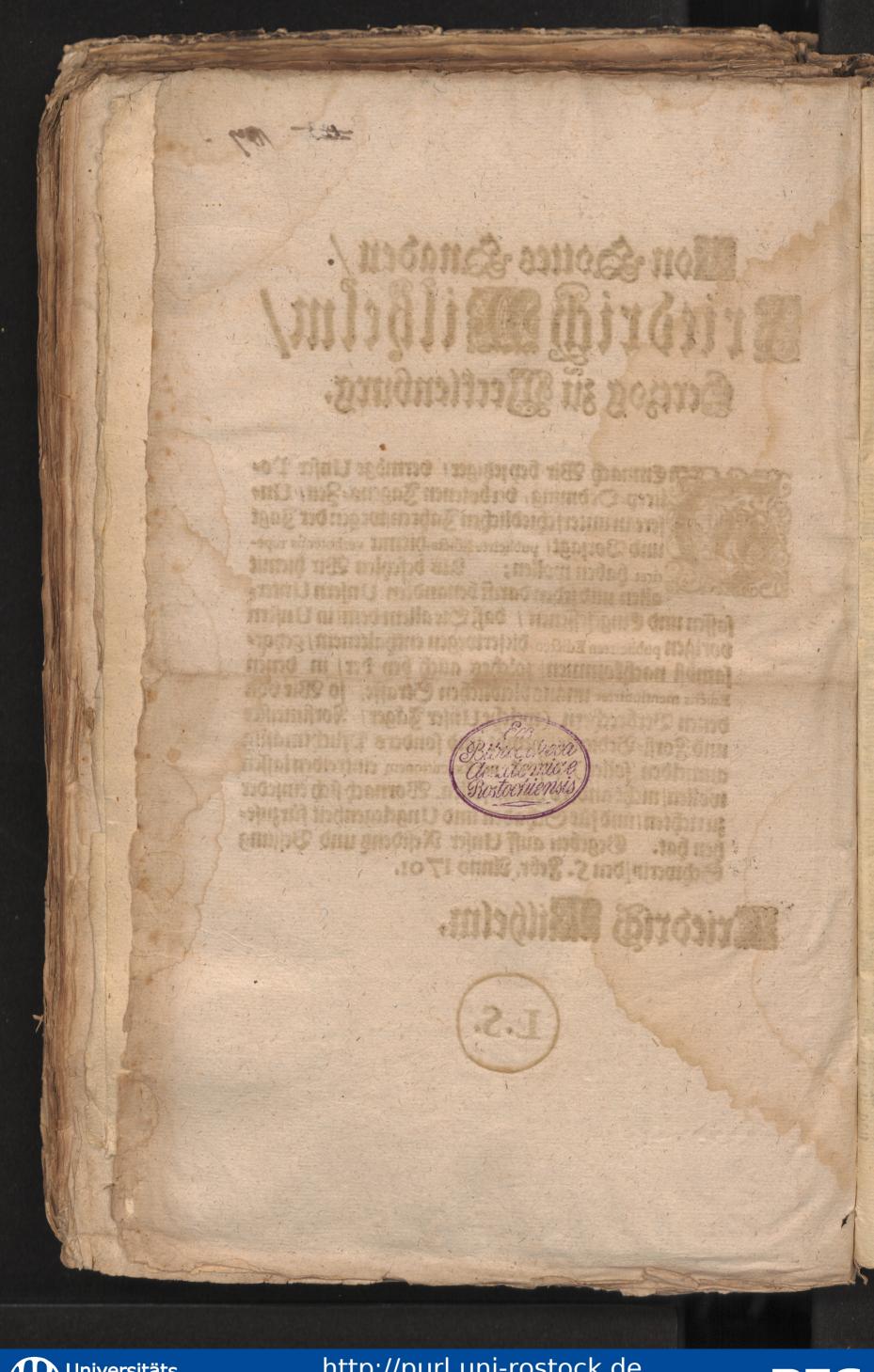
DFG



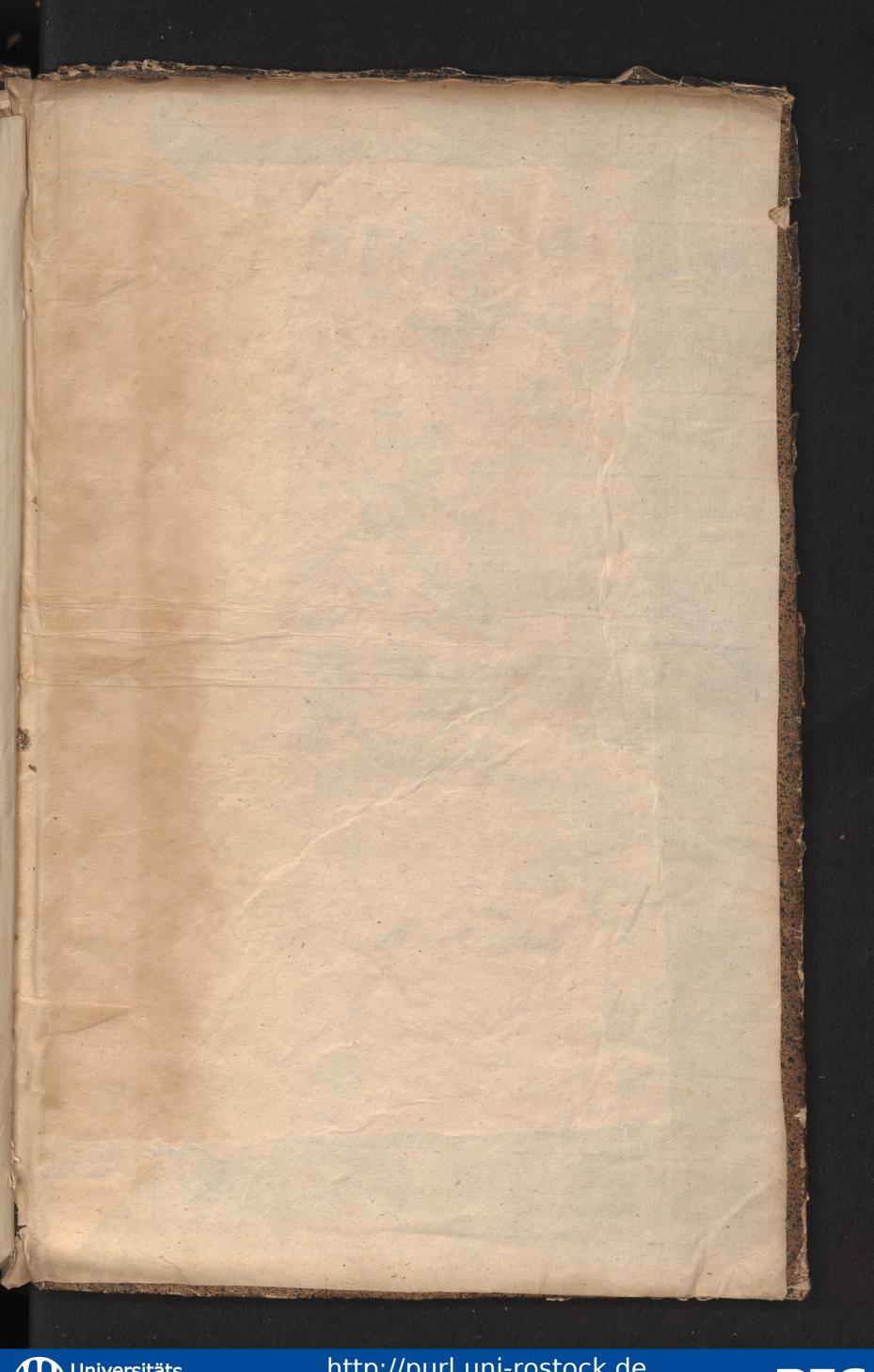
Cose Emnach Wir benjeßiger! vermöge Unser Pos licen=Ordnung | verbotenen Jagen&-Zeit/ Un= Dund Vorjagt! publicirte Edicta, hilmit verbotenus repe-Sirer haben wollen; Als befehlen Wir hiemit allen und jeden darifi benandten Unfern Unter= fassen und Eingesessenen / daß Sie allem dem/in Unfern borigen publicirten Edicten, Dieserwegen enthaltenem/gehor= sambst nachkommen solches auch ben der in denen Edicis mentionirter unausbleiblichen Straffel so Wir von denen Verbrechern (welche Unser Jäger / Forsimeister und Forst-Bediente/ sambt und sonders Pflichtmäßig anmelden sollen) sofort per Executionem eintreiben lassen wollen nicht anders halten sollen. Wornach sich einzeder zurichten und für Schaden und Ungelegenheit fürzuse= Gegeben auff Unser Resident und Vestung Schwerinsden S. Febr. Anno 1701.

Ariedrick Alilhelm.

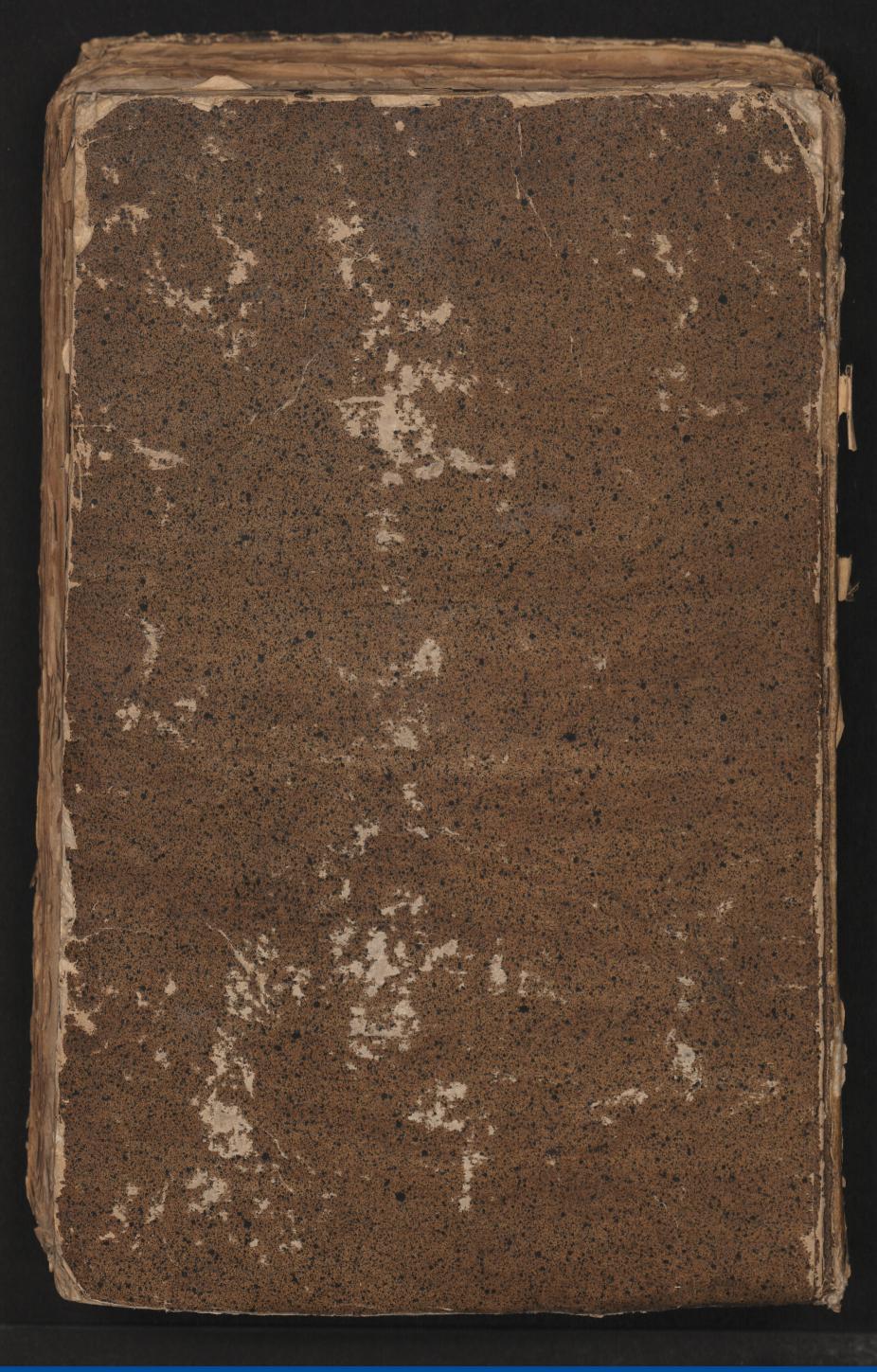
















## 

Serkog zu Mecklenburg/ Fürst zu Menden/ Schwerm und Katzeburg/ auch Braff zu Hchwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herrs.

Agen Unseren Haubt und Ambt Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und Paht in denen Städten und übrigen Singesessenen Einwohnern und Unterthanen UnsersFürstenthumbs Schwerin hiemit gnädigst zu vernehmen / wie daß Bit bewogen werden / gleich in Unseren Herzog. Thümern geschehen auch in obgemeltem gnädigst zu vernehmen / wie daß Bit bewogen werden / des eine durchgehende Schessel Ellen und Tonnen Maasse / auch Gleich.

Underm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Schessel Ellen und Tonnen Maasse / auch Gleich.

Heit der Gewichte eingeschhert werden soll. Bann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigseit und Berwirstung in Handel und Wannel und Pandel und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zu mehrer der Commercien Ausstallen vernerdten Unterschleisse und Bedrucks der Commercien und Vernneydung vielen bischer mit Unserm größesten Mißfallen vermerckten Unterschleisse und Bedrucks der Commercien den abzielende Intention, mit dem Fodersambsten zum Assacht und in Krasst Unser Landes Fürstl. Hoheit daß

Alls constituiren, ordnen und sehen Wir hiemit und in Krasst Unser Landes Fürstl. Hoheit und Walth aus und Abeite auch Aussellen von Burgermeisser und Raste zu Walth aus und Abeite auch Aussellen der Landes von Burgermeisser und Raste zu Walth aus und Abeite auch Aussellen der Landes von Burgermeisser und Raste zu Walth aus und Abziehen von Burgermeisser und Raste zu Walth aus und Abziehen von Burgermeisser und Raste zu Walth aus und Abziehen von Burgermeisser und Raste zu Walth aus und Abziehen von Burgermeisser und Raste zu werden der Lande von Beite der Lande

(I.) à dato dieses ein jedweder/ so einen Scheffel begehret/ solchen von Burgermeister und Raht zu Butzau und Mahrin/

fodern/daseilhstwrdgen und reguliren lassen/und vor demselben ohne Beschlag 26. kl. vor die Wrogung aber 4. kl. und sür ein Viertelund Meßen 1. kl. geben; welchen Prost der Wrogung der Magistrat des Orts/wo die Wrogung geschiehet/genießen sol.

(2.) Daß die alten Maaßen eines seden Orts Obrigkeit eingeliessert werden/ die dann diese gleich vernichten/ und dahin sehen soll/ daß der neue Schessel. dem Probe Scheffel gleich an Höhe/ Runde und Breite/ohne Zeit Verlust gemachet/und niemand damit/zum Nachtheil des Lublici und der Com-

(3.) Sollen die Licenten à dato dieses Adici, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber à tempore hujus Edicki, soll ben 50. Athalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter ben sich sinden lassen.

(4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit versertiget werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet, sondern überen der Aleist versertiget werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet, sondern überen der Aleist versertiget werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet, sondern überen der Aleist versertiget werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet, sondern überen der Aleist versertiget werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet, sondern überen der Aleist versertiget werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet, sondern überen der Aleist versertiget werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet, sondern über der Mitte nicht verhöhet, sondern über der Mitte nicht verhöhet, sondern über der Mitte nicht verhöhet, sondern der Mi

(5.) In den Mühlen die alten Meken gleich ab sund eine Neue/ mit dem angeketteten Streich-Holk anzuschaffen senn/ und wollen Wir hiemit/ daß (6.) Daß Zeichen der Brögung/ das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt/ woselbst das Maak gewröget wird,

Tiesennach ergehet anobbenandte alle Unsergnädigster auch ernster Befehl/daß ein jeglicher/sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts nicht versäumen sollen/was zu Introducirs und Beforderung obiger Unser Constitution ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je nicht versäumen sollen/was zu Introducirs und Beforderung obiger Unser Constitution ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je nicht versäumen in Unseren Landen / im Raussen und Berkaussen / mit odangedeuteter, dermann in Unseren Landen ernstlichen Strasse und Bestochen zu werden / gewärtig sehn soll.

Und anderer willsührlichen ernstlichen Strasse und Wissenschaft komme/werden Unsere Beambten/auch Bürgermeister und Rahtzeuch Krugs und Schulk Orts hiemit gnädigst besehliget/ gegenwärtiges Unser offenes Edick, von allen Cankeln publiciren und darauff an alle Rahtzeuch Krugs und Schulk Däuser "Thuren affigiren zu lassen.

Uhrkündlich unter Unsern Fürstl. Hand Beichen und aufsgedrucktem Insiegel. So geschen und gegeben in Unser Residenk Stadt und Bestung Rostock / den 20. Novembr. Anno 1703.





http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn832631779/phys 0007

DFG

5.0 5.0